

RS Vwgh 1993/9/29 92/12/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §56;

DO Wr 1966 §20a Abs3;

DV 1981 §1 Abs1 Z9;

VwRallg;

Rechtssatz

Vor Durchführung des einer möglichen Konfliktbewältigung durch Klarstellung, Erläuterung, Modifizierung oder (ausdrücklichen oder vermuteten) Zurückziehung der Weisung dienlichen Verfahrens iSd § 20a Abs 3 Wr DO steht der endgültige Inhalt der Weisung, um deren Zugehörigkeit zu den Dienstpflichten bzw deren Rechtmäßigkeit es geht, gar nicht fest und muß demnach bis zum Abschluß dieses Verfahrens, auch wenn dieses nicht in der Erlassung eines Bescheides besteht (Hinweis E 25.5.1987, 86/12/0097), schon deshalb das Interesse an der Erlassung eines entsprechenden Feststellungsbescheides verneint werden.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120125.X05

Im RIS seit

22.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>